B 1213



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

52. Jahrgang

Ansbach, 16. November 2007

Nr. 22

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Nürnberg und des gemeindefreien Gebiets Fischbach, Landkreis Nürnberger Land vom 5. September 2007	150
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Bek des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum vom 7. November 2007	151
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Kalbensteinberg - Bereich Gewerbegebiet in Kalbensteinberg	151
Änderungssatzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach	152
Auflösungssatzung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Klinikum Ansbach	153
Sonstige Bekanntmachung	
Unternehmenssatzung für das "Klinikum Ansbach", Gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Ansbach und des	

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken. Am 26. Oktober 2007 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Hermann Dehm

Ltd. Regierungsschuldirektor a. D.

im Alter von 86 Jahren.

Nach seiner Tätigkeit an der Volksschule Petersaurach und der Hilfsschule Ansbach wurde er im Oktober 1967 an die Regierung von Mittelfranken versetzt. Bis zu seinem Ausscheiden im August 1982 war er in der Schulabteilung der Regierung von Mittelfranken tätig und mit Fachangelegenheiten des Sonderschulwesens und Aufgaben im Bereich des Volksschulwesens betraut, zuletzt in der verantwortungsvollen Tätigkeit als Sachgebietsleiter.

Durch sein fürsorgliches und aufgeschlossenes Wesen genoss er bei Kollegen und Vorgesetzten großes Vertrauen und war stets sehr beliebt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Nürnberg und des gemeindefreien Gebiets Fischbach, Landkreis Nürnberger Land

Vom 5. November 2007

Auf Grund von Art. 11 und 12 GO erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

In die Stadt Nürnberg wird aus dem gemeindefreien Gebiet Fischbach, Landkreis Nürnberger Land, das Flurstück 259/76 der Gemarkung Fischbach b. Nürnberg mit einer Fläche von 27m² umgegliedert.

§ 2

Das Umgliederungsgebiet ist im Veränderungsnachweis 2930 Gemarkung Fischbach b. Nürnberg des Vermessungsamtes Nürnberg ausgewiesen. Der Veränderungsnachweis liegt beim Vermessungsamt Nürnberg auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Ansbach, 5. November 2007

Regierung von Mittelfranken Inhofer Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum vom 7. November 2007

Die 50. ordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum findet am

Montag, 3. Dezember 2007, 15:00 Uhr,

im Geschäftsgebäude der N-ERGIE Aktiengesellschaft, Nürnberg, Hochhaus am Plärrer 43, statt.

Tagesordnung öffentlicher Teil:

- öffentlich -
- 1. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2006
 - a) Erstattung des Geschäftsberichtes
 - b) Kenntnisnahme von der Prüfungsfeststellung der Vorprüfungskommission
 - c) Prüfung des Jahresabschlusses 2006 durch den Werkausschuss
 - d) Begutachtung der Feststellung des Jahresabschlusses 2006
- 2. Tätigkeitsbericht über das Geschäftsjahr 2007
- 3. Haushaltssatzung 2008
- 4. Wasserlieferungsverträge WFW mit FWF Verlängerung
- Wasserlieferungsangebote Marxheim und Gruppe r. d. Altmühl (Statusbericht)
- 6. Wasserlieferungsanfrage FWO für Bamberg
- 7. Ersatzerneuerung Fernleitung Süd (Graisbach Pleinfeld) weitere Vorgehensweise
- 8. Bekanntgabe dringlicher Anordnungen
- 9. Sonstiges

Nürnberg, 7. November 2007

Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum Franz Gebhardt Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 151

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Kalbensteinberg - Bereich Gewerbegebiet in Kalbensteinberg

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat am 30.10.2007 beschlossen, den Flächennutzungsplan Brombachsee, Teilplan Kalbensteinberg, zu ändern. Westlich der Ortschaft Kalbensteinberg soll auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 672, 679 (Teilfl.) 689, 690 und 691, Gemarkung Kalbensteinberg, eine gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird die Änderung hiermit bekannt gegeben.

Zu dieser Änderung wurde am 30.10.2007 die Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Hierzu liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 26.11. bis einschließlich 27.12.2007 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ramsberg, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen aus und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit, sich über Ziel und Zweck der Planung unterrichten zu lassen und die Gelegenheit zur Äußerung in mündlicher und schriftlicher Form und zur Erörterung.

Ramsberg, 30. Oktober 2007

Zweckverband Brombachsee Georg Rosenbauer Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach erlässt gem. Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert am 26. Juli 2004, die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach vom 13.06.2001 i. d. F. vom 11.12.2001:

Änderungssatzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach

Die Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

"(...) Er betreibt hierfür ein Krankenhaus der Versorgungsstufe II (Klinikum Ansbach) einschließlich der dazugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe und passt seine Einrichtungen ständig der Weiterentwicklung der Medizin und den Bedürfnissen der Bevölkerung an. Das Klinikum Ansbach wird als Regiebetrieb nach Art. 88 Abs. 6 GO wie ein Sondervermögen geführt."

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Auf den Zweckverband gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten über, einschließlich bestehender Arbeitsverhältnisse, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Kommunalunternehmen "Klinikum Ansbach" zusammenhängen."

Absatz 3 entfällt.

§ 8 Abs. 1 Nr. 10 entfällt.

§ 16 erhält folgende Fassung:

"Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung wendet der Krankenhauszweckverband die für Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen geltenden Vorschriften entsprechend an."

§ 18 erhält folgende Fassung:

- "(1) Der Gesamtumlagebedarf der Verwaltungsumlage ergibt sich aus dem Krankenhausjahresabschluss und entspricht dem Jahresfehlbetrag der Gewinn- und Verlustrechnung, soweit nicht Gewinnvorträge abzusetzen sind.
- (2) Die Verwaltungsumlage des einzelnen Verbandsmitglieds errechnet sich aus dem Gesamtumlagebedarf; dieser wird im Verhältnis der im betreffenden Wirtschaftsjahr auf die aus der Stadt und dem Landkreis Ansbach stationär behandelten Patienten aufgeteilt."

§ 19 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Krankenhausverband finanziert unter Ausschöpfung aller Förderungsmöglichkeiten die einzelnen Investitionsmaßnahmen selbst.

- (2) Für den nicht durch Zuweisungen und Zuschüsse gedeckten Aufwand für Investitionsmaßnahmen, der den Rahmen der verfügbaren Eigenmittel des Verbandes übersteigt, leisten die Verbandsmitglieder eine Investitionsumlage. Die Anteile für die Stadt und den Landkreis errechnen sich aus dem Verhältnis der in den drei vorangegangenen Jahren aus der Stadt und dem Landkreis stationär behandelten Patienten.
- (3) Investitionsmaßnahmen, für die eine Investitionsumlage erwartet wird, bedürfen der Zustimmung durch die Verbandsmitglieder.
- (4) Die jeweils im Wirtschaftsplan veranschlagte Investitionsumlage ist von den Verbandsmitgliedern nach Aufforderung des Zweckverbandes entsprechend des geplanten Baufortschritts zu bezahlen. Eine Verzinsung ist nicht vorgesehen."

§ 25 erhält folgende Fassung:

"Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2008 unter dem Vorbehalt der Wirksamkeit der Auflösungssatzung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Klinikum Ansbach, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach vom 03.09.2007 in Kraft. Mit Wirksamkeit der Unternehmenssatzung für das Klinikum Ansbach, Gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Ansbach und des Landkreises Ansbach tritt die Verbandssatzung außer Kraft."

Ansbach, 3. September 2007

Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach Felber Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach erlässt gem. Art. 34 Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert am 26. Juli 2004, folgende Auflösungssatzung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Klinikum Ansbach, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach vom 25.04.2001:

Auflösungssatzung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Klinikum Ansbach

§ 1 Auflösung des Kommunalunternehmens

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Klinikum Ansbach, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach vom 25. April 2001 wird aufgehoben und das Kommunalunternehmen aufgelöst.

§ 2 Inkrafttreten

Die Auflösungssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Ansbach, 3. September 2007

Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach Felber Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 153

Sonstige Bekanntmachung

Die Stadt Ansbach und der Landkreis Ansbach vereinbaren gem. Art. 49 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert am 26. Juli 2004, die Umwandlung des Zweckverbandes Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach in ein gemeinsames Kommunalunternehmen und erlassen folgende

Unternehmenssatzung für das "Klinikum Ansbach", Gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Ansbach und des Landkreises Ansbach

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

- Das Klinikum Ansbach ist ein selbstständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Klinikum Ansbach" mit dem Zusatz "Anstalt des

- öffentlichen Rechts der Stadt Ansbach und des Landkreises Ansbach". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Ansbach.

§ 2 Gegenstand und Aufgabe des Kommunalunternehmens

(1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb des Klinikums Ansbach einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern. Außerdem kann es die Bevölkerung sowohl mit ambulanten Gesundheitsleistungen als auch mit Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention versorgen.

- (2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Unternehmen dienen.
- (3) Wenn es dem Unternehmen dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch den Betrieb des Krankenhauses, der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos t\u00e4tig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kommunalunternehmens d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsgem\u00e4\u00dfen Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Träger des Kommunalunternehmens erhalten keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen jeweils hälftig an die Träger zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

 Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 500.000 € (in Worten: fünfhunderttausend), wobei

der Anteil der Stadt Ansbach 250.000 € (in Worten: zweihundertfünfzigtausend)

und der Anteil des Landkreises Ansbach 250.000 € (in Worten: zweihundertfünfzigtausend)

beträgt.

(2) Das Stammkapital wird durch Umwandlung des bisherigen gemeinsamen "Zweckverbandes

Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach" erbracht, an dessen Vermögen die Stadt Ansbach und der Landkreis Ansbach je zur Hälfte beteiligt waren.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Umwandlung in ein gemeinsames Kommunalunternehmen erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2008. Der Bestand des Kommunalunternehmens ist nicht befristet.

§ 5 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8) der Vorstand (§ 9)

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Mitglieder des Verwaltungsrates sind:
 - a) der Oberbürgermeister der Stadt Ansbach,
 - b) der Landrat des Landkreises Ansbach,
 - c) vier Stadträte der Stadt Ansbach,
 - d) vier Kreisräte des Landkreises Ansbach.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter aus dem Stadtrat bzw. dem Kreistag zu benennen. Den Oberbürgermeister bzw. den Landrat vertritt sein Vertreter im kommunalen Hauptamt.

- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist entweder der Oberbürgermeister der Stadt Ansbach oder der Landrat des Landkreises Ansbach. Der nicht den Vorsitz Führende ist der stellvertretende Vorsitzende. Bis zum 28.02.2010 ist der Oberbürgermeister der Stadt Ansbach Vorsitzender des Verwaltungsrates. Danach wechselt der Vorsitz alle drei Jahre.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter werden von den Trägern für sechs Jahre bestellt. Ihre Amtszeit endet mit Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Vertreter üben ihr Amt jedoch bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Mitglieder des Verwaltungsrats k\u00f6nnen nicht sein:
 - Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 - leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,

- Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben über alle vertraulichen Angaben, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Ansbach und des Landkreises Ansbach.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über:
 - Änderungen der Unternehmenssatzung und den Erlass von Satzungen und Verordnungen gem. Art. 77 Abs. 2 Satz 3 LKrO und Art. 89 Abs. 2 Satz 3 GO i. V. mit Art. 50 Abs. 6 KommZG,
 - Änderungen des Betriebsumfanges des Klinikums, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben, sowie die Auslagerung wesentlicher Unternehmensteile,
 - die Gründung von eigenen sowie die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
 - Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands,
 - 5. Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und den Vorstand,
 - Einstellung und Entlassung der Chefärzte sowie deren Stellvertreter,
 - Festsetzung allgemeiner Vertragsbedingungen des Klinikums Ansbach,
 - Genehmigung des Wirtschaftsplans, des Stellenplans und des Finanzplans sowie deren Änderungen,
 - Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Vorstands,
 - 10. Bestellung des Abschlussprüfers,
 - Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegens-

- tandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000,00 Euro überschreitet und nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist,
- Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- 13. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 Euro überschreiten.
- (4) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit (zwei Drittel) ist erforderlich bei § 7 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4 und 6.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme an bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstands, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstands gilt Absatz 4 entsprechend.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Für den Vorstand ist ein ständiger Vertreter vom Verwaltungsrat zu bestellen. Die Vertretung des Vorstands wird in der Geschäftsordnung näher geregelt.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnungen für die Leitung des Klinikums Ansbach.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.
- (7) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnungen für die Leitung des Klinikums Ansbach und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.

- 8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Träger haben können, sind diese sowie der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Die Vorschriften der Art. 86 bis 96 GO, insbesondere Art. 90 Abs. 1 Satz 3 GO sind zu beachten.

§ 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform

- (1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und seine Vertreter abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.
- (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 11 Arbeitnehmer

- (1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Arbeitnehmer des Zweckverbandes Stadt- und Kreiskrankenhaus Ansbach - Klinikum Ansbach unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte.
- (2) Das Kommunalunternehmen wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) gem. § 3 der Satzung des KAV Bayern e. V. und in der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).

§ 12 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) sowie Art. 91 Abs. 1
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Beendigung des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägern zuzuleiten.

- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch
 - die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
 - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
 - die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

§ 13 Ausgleich der Träger

Der Finanzbedarf des Gemeinsamen Kommunalunternehmens wird, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch einen Ausgleich der Träger gedeckt. Der Ausgleich setzt sich aus dem Verwaltungs- und dem Investitionsausgleich zusammen. Für die Berechnung des Ausgleichs gelten § 14 und § 15.

§ 14 Verwaltungsausgleich

- Der Verwaltungsausgleich ergibt sich aus dem Jahresfehlbetrag des Kommunalunternehmens.
- (2) Der Verwaltungsausgleich der Stadt Ansbach und des Landkreises Ansbach errechnet sich nach dem Anteil der stationär behandelten Patienten aus der Stadt Ansbach und dem Landkreis Ansbach.

§ 15 Investitionsausgleich

- (1) Der Investitionsausgleich der Stadt Ansbach und des Landkreises Ansbach errechnet sich nach dem Anteil der stationär behandelten Patienten aus der Stadt Ansbach und dem Landkreis Ansbach in den drei vorangegangenen Jahren. Der Investitionsausgleich findet nicht statt, soweit die Investitionen durch Eigenmittel, Zuweisungen und Zuschüsse gedeckt sind.
- (2) Investitionsmaßnahmen, für die ein Investitionsausgleich erwartet wird, bedürfen der Zustimmung durch die Stadt Ansbach und den Landkreis Ansbach.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Ansbach, 3. September 2007

Felber R. Schwemmbauer Oberbürgermeister Landrat